

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1386/16

Datum: 15. Juni 2017

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)
(SP/032/2017)

über:

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden; Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Anlage 1) **mit folgenden Änderungen:**

Entgeltkatalog Seite 2, Punkt 2.2. „Ermäßigter Eintritt (Begünstigte)“, 3. Anstrich: „Personen mit **einer** Schwerbehinderung ~~einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80~~“

Entgeltkatalog									
	2.		Entgelte für den Eintritt zum öffentlichen Laufen						
1, 2	2.1 Position 5 und 9	ergänzt	Eisdisco (ohne Zeitbegrenzung)						
2		neu	3. Entgelte für öffentliche Angebote im Sportpark Ostra						
			<table border="1"><thead><tr><th>Leistungsbereich/Leistungsart</th><th>Entgelt</th></tr></thead><tbody><tr><td>Beachvolleyballfeld je Stunde</td><td>18,00 EUR</td></tr><tr><td>Tennisplatz je Feld und Stunde</td><td>22,50 EUR</td></tr></tbody></table>	Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt	Beachvolleyballfeld je Stunde	18,00 EUR	Tennisplatz je Feld und Stunde	22,50 EUR
Leistungsbereich/Leistungsart	Entgelt								
Beachvolleyballfeld je Stunde	18,00 EUR								
Tennisplatz je Feld und Stunde	22,50 EUR								
			<i>Durchgängige Nummerierung ändern aufgrund der Einfügung eines neuen Entgeltes</i>						

	3.		Entgelte für die Nutzung des Campingplatzes Wostra
2	3 Pos. 3	ergänzt	-Zelt (nach Größe der Grundfläche)
2	3 Pos. 16	neu	- Trockner je Trocknungsgang, 2,50 EUR
	4		Sondernutzungen
3	4.2. c)	entfällt	die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Freistellungs Bescheides vom Finanzamt nachweisen und
3	4.2. d)	ergänzt	Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) ist.
	6		Sonstige Leistungen
8	6	entfällt	WLAN-Nutzung 2-Stunden — 2,00 EUR 24 Stunden — 4,00 EUR 7-Tage — 10,00 EUR

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Anlage 2) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Anlage 3) **mit folgenden Änderungen:**

Sportstättengebührensatzung			
	6		Zuordnung Tarifgruppen
3	§ 6 (3)	neu	Die Ermäßigung dem Grunde nach nach den Tarifgruppen 1, 2 und 3 wird gewährt, wenn der Sportverein (...)
3	Ab § 6 (4)	geändert	<p>(4) Die Zuordnung in die folgenden Tarifgruppen erfolgt unter nachfolgenden Kriterien und wird auf Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen und gilt jeweils für das Kalenderjahr.</p> <p>a) <u>Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von mindestens 20 %, - Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von mindestens 20 %, - Vereine mit Anteil an Mitgliedern an Versehr- ten/ Menschen mit Behinderung von mindestens 70 %, - der Stadtsportbund Dresden e. V., - Sportfachverbände des Landes Sachsen bzw. der Landeshauptstadt Dresden sofern diese ein anerkannter Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund sind.

		<p>b) <u>Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %,- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %. <p>c) <u>Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1 oder 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 5 %,- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 5 %. <p>d) <u>Der Tarifgruppe 3 A werden zugeordnet:</u> — eingetragene Sportvereine oder Sportverbände, die nicht in Dresden organisiert sind.</p> <p>e) <u>Der Tarifgruppe 4 werden zugeordnet:</u> — alle sonstigen Nutzer/-innen</p> <p>Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Tarifgruppen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>(5) Der Tarifgruppe 3 A werden Sportvereine oder Sportverbände, die nicht in Dresden organisiert sind, zugeordnet.</p> <p>(6) Der Tarifgruppe 4 werden alle sonstigen Nutzer/-innen zugeordnet.</p> <p>(7) Werden Sportstätten nach Absatz 4 ermäßigt überlassen und werden dabei Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielt, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden davon 10 %. Die Einnahmen sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden innerhalb von 6 Wochen nach der Nutzung unaufgefordert abzurechnen.</p> <p>(8) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten an Dresdner Sportvereine zur Durchführung von</p> <ul style="list-style-type: none">- kommerziellen Sportangeboten,- Gesundheitskursen nach § 20 SGB V,- Angeboten, die nach entsprechend der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmer/-in ganz oder teilweise finanziert sind, soweit weniger als ein Vereinsmitglied teilnimmt,
--	--	--

			<p>durch Dresdner Sportvereine findet abweichend zur Regelung nach § 6 Absatz 3 die Tarifgruppe 4 Anwendung.</p> <p>(9) Bei der dauerhaften Nutzung von Räumlichkeiten für Sportarten wie Billard oder Schach wird die Gebühr nach Anlage dieser Satzung als Jahresbetrag erhoben.</p>
Anlage zur Sportstättegebührensatzung (Gebührentarife)			
1	1.	ergänzt	Sportanlagennutzung pro Stunde
1	1.1.	entfällt	pro Stunde
1	1.1.1.	ergänzt	Sporthallen/ -räume
1	1.2.2.	entfällt	Wettkampfhalle Eisarena
1	1.2.2	neu	<p>Trainingseishalle Sommereis TG 4=180,00 EUR TG 3, 3A, 2, 1=100,00 EUR</p> <p>Eisarena Sommereis TG 4=270,00 EUR TG 3 A=150,00 EUR TG 3, 2, 1=100,00 EUR</p> <p>Trainingseishalle/Eisarena ohne Eis (Trainingsbetrieb) TG 4=84,00 EUR TG 3=33,60 EUR TG 2= 13,60 EUR TG 1=6,90 EUR</p> <p>Indoor-Rollsportanlage TG 4=84,00 EUR TG 3A= 50,00 EUR TG 3, 2, 1=30,00 EUR</p>
2	1.4.2.	entfällt	<p>Leichtathletikanlagen-Ausstattung -Zeitmessanlage -Windmessanlage -Fehlstartanlage-</p> <p><i>Bereits in Entgeltkatalog enthalten</i></p>
2		neu	<p>1.7. Nutzung Umkleidekabine ohne Sportfläche TG 4=10,00 EUR TG 3=4,00 EUR TG 2=2,00 EUR TG 1=1,00 EUR</p>

3. Der Stadtrat beschließt mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ die Punkte der indirekten Sportförderung 5.1.1 - Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 - Bereitstellung kommunaler Sportstätten gemäß der gültigen „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“ vom 30. April 2009 und deren Anlage außer Kraft zu setzen.
4. Die Beschlussfassungen zu den Punkten 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Anlage 2) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Anlage 3) und die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden gleichzeitig mit den angeführten Satzungen und der Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) Geltung erlangt.
5. ***Der Stadtrat beschließt, dass mit Inkrafttreten des Entgeltkataloges bereits erworbene Eintrittskarten bis zum 31.12.2017 ihre Gültigkeit behalten und ab dem 01.01.2018 an der Hauptkasse des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden gegen Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden können.***

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 6

Dr. Peter Lames
Vorsitzender